Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

Vorlesung Sanktionenrecht (9)

Dr. Michael Kilchling

Max Planck Institute for Foreign and International Criminal Law
http://www.mpicc.de

Zahlungserleichterungen

- **§ 42**
- **Voraussetzungen**
  - Unzumutbarkeit sofortiger Bezahlung
    - » Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse
  - Erweiterung 2006 im Hinblick auf Opfer
    - » Gericht soll Zahlungserleichterungen auch gewähren, wenn ohne die Bewilligung die Wiedergutmachung des durch die Straftat verursachten Schadens durch den Verurteilten erheblich gefährdet wäre; dabei kann dem Verurteilten der Nachweis der Wiedergutmachung auferlegt werden (eingef. d. 2. JustizModG v. 22.12.2006, BGBl. I S. 3416, Art. 22)
  - Grundsatz der nachdrücklichen Vollstreckung (§ 2 StVollStrO)
    - » primäres Ziel: Vollstreckung der Strafe *als Geldstrafe* und Vermeidung kurzer Freiheitsstrafe
- **Konsequenz**
  - Stundung oder Ratenzahlung

Zahlungserleichterungen

- **Prüfung von Amts wegen (insbesondere im Strafbefehlsverf.)**

- **Bei Vorliegen der Voraussetzungen *müssen* Zahlungs-erleichterungen gewährt werden; insoweit nur Auswahlermessen (OLG Stuttgart, StV 1993, S. 475)**

- **Entscheidung gehört zur Strafvollstreckung, nicht zur Strafzumessung (streitig)**
  - → Strafzwecke spielen keine Rolle (mehr)
  - → Konsequenzen für Rechtskraft und Verschlechterungsverbot!
  - → vgl. auch § 459a Abs. 2 u. 3 StPO

- **Nach Rechtskraft Entscheidung durch Strafvollstreckungs-behörde, § 459a Abs. 1 StPO**

Praxis der Geldstrafe: Anzahl der Tagessätze

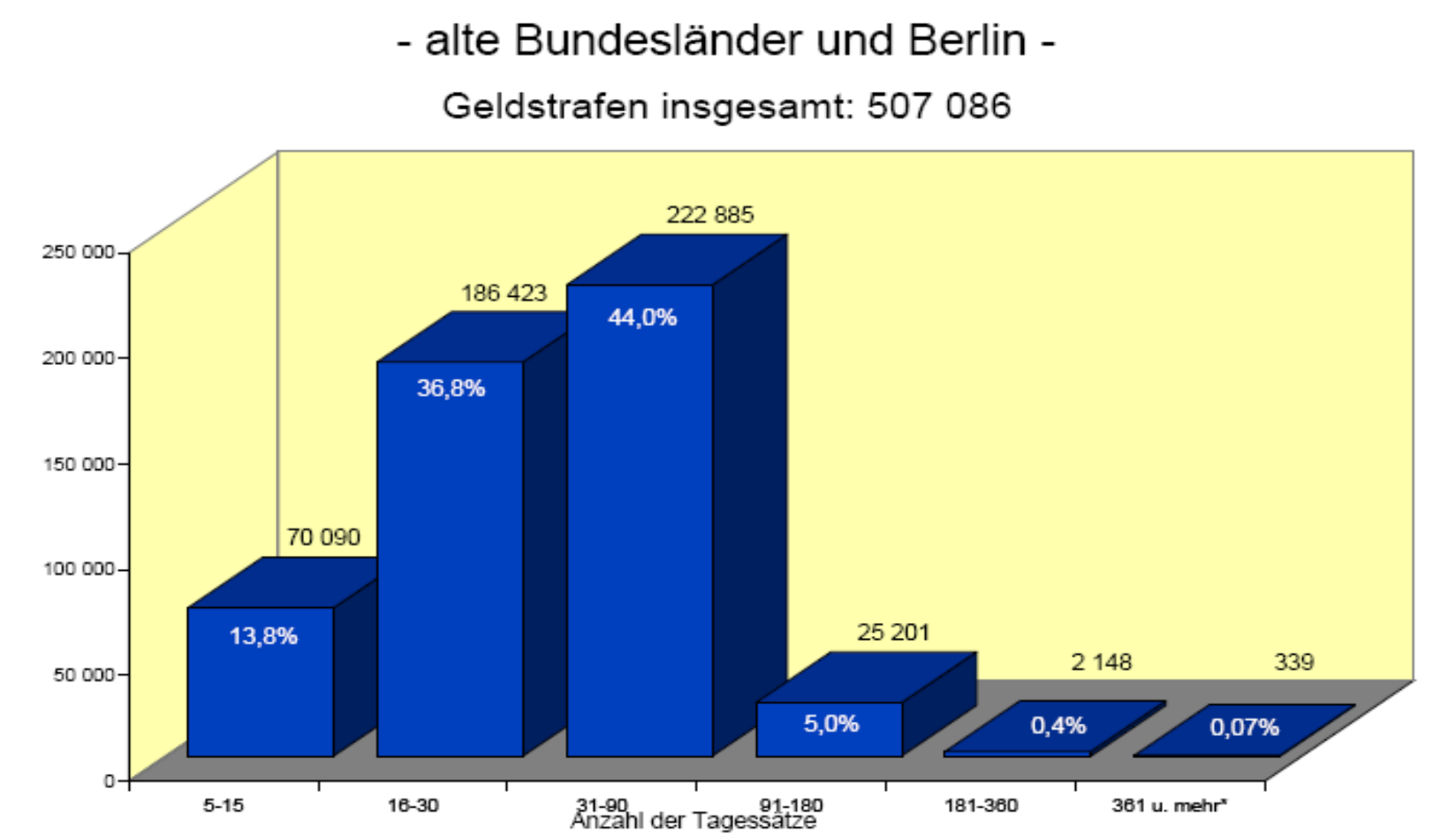

* Einzelstrafe nur bis 360 Tagessätze möglich; nur im Fall einer Gesamtstrafenbildung Erhöhung möglich.
Quelle: Strafverfolgungsstatistik 2003, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Tab. 3.3.

Praxis der Geldstrafe: zeitliche Entwicklung

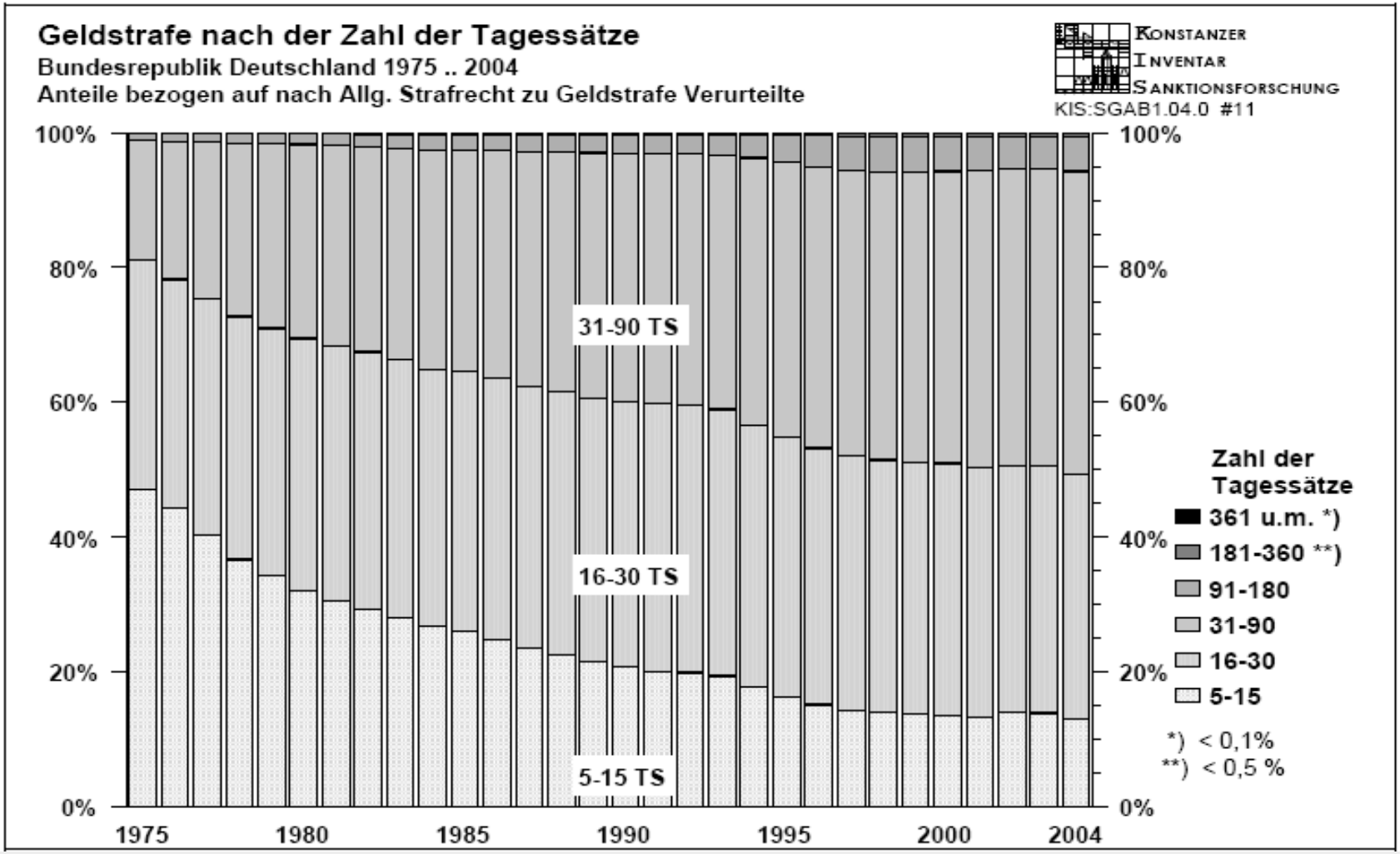

Praxis der Geldstrafe: Höhe der Tagessätze

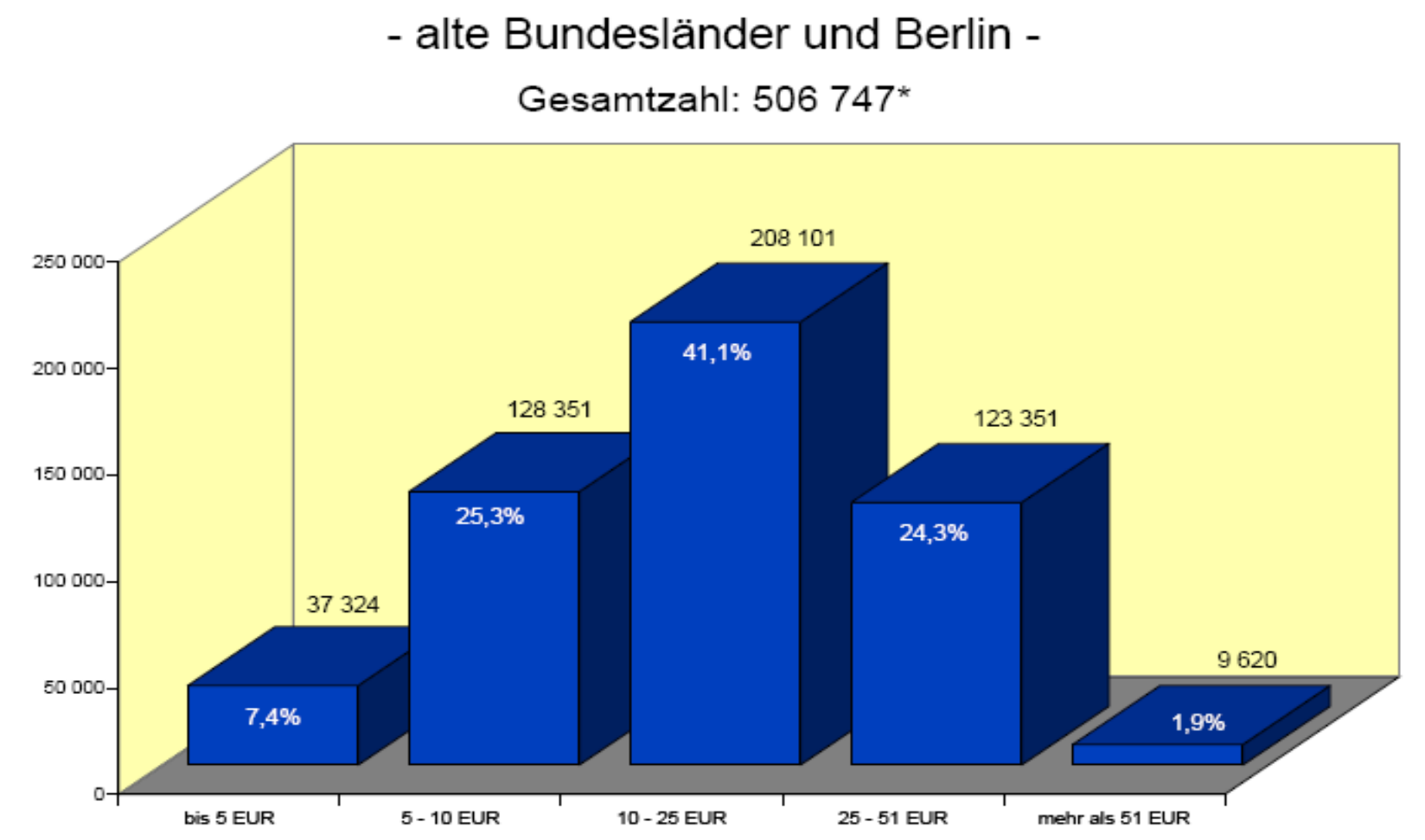

* ohne die 339 Fälle mit 361 und mehr Tagessätzen.
Quelle: Strafverfolgungsstatistik 2003, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Tab. 3.3.

Ersatzfreiheitsstrafe

- **§ 43**
- **Uneinbringlichkeit der Geldstrafe**
- **Umrechnungsmodus: 1:1**
- **Mindestmaß: 1 Tag**
- **§§ 459 ff. StPO verweisen auf Beitreibungsordnung**
  - Mahnung, Beitreibungsversuche (Sach- und Forderungs-pfändung)
- **Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe unterbleibt, wenn die Vollstreckung für den Verurteilten eine "unbillige Härte" darstellen würde (§ 459f StPO)**
  - Verschuldenselement
  - Beispiele: Krankheit, Sorge für Kinder

Ersatzfreiheitsstrafe

Die Ersatzfreiheitsstrafe ist Kriminalstrafe, die der Freiheitsstrafe gleichsteht (BGHSt 20, 16)

- Strafrestaussetzung zur Bewährung bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 57
- Keine Aussetzung zur Bewährung nach § 56 (erkannte Strafe ist Geldstrafe)

Gemeinnützige Arbeit

Ist die Geldstrafe uneinbringlich, so ist mit Androhung bzw. Anordnung der Ersatzfreiheitsstrafe nach entsprechenden gem. Art. 293 EGStGB erlassenen Rechtsverordnungen und Verfügungen der einzelnen Bundesländer (die seit Anfang 1987 überall und flächendeckend gelten) dem Verurteilten gleichzeitig mitzuteilen, dass er die Geldstrafe auch in Form der freien Arbeit leisten kann

- Freiwilligkeit
- sechs Stunden Arbeit lösen einen Tag Ersatzfreiheitsstrafe ab
- keine Wahlmöglichkeit zwischen Bezahlung der Geldstrafe und der Leistung durch Arbeit
- Entscheidungen nach § 459d StPO (Vollstreckungsverzicht bei Geldstrafe neben Freiheitsstrafe) sowie § 459f StPO (unbillige Härte) gehen der freien Arbeit vor
- Antrag des Geldstrafenschuldners
- insoweit bestehen keine Bedenken wegen Art. 12 Abs. 2, 3 GG

Gemeinnützige Arbeit

www.justizvollzug-bayern.de

Home Anstalten Themen Sitemap Suche Kontakt Impressum

Sie sind hier: Justizvollzug Bayern > Presse > Pressemitteilungen_2005

19. Dezember 2005

141.413 Tage Haft abgearbeitet - Justizministerin Merk: "Arbeiten ist die bessere Alternative!"

Über 2.000 Verurteilte haben es sich im letzten Jahr durch gemeinnützige Arbeit erspart, eine nicht bezahlte Geldstrafe im Gefängnis "absitzen" zu müssen. Durch das Programm "Schwitzen statt Sitzen" wurden 2004 in Bayern insgesamt 141.413 Hafttage abgearbeitet. Gegenüber 2003 bedeutet das eine Steigerung um 44,9%.

Wie viel Aufwand die Vermeidung von Haftstrafen auch für die Justiz bedeutet, zeigt die Zahl derer, die der Arbeit vorzeitig den Rücken kehren: Im Jahr 2004 haben 4.390 Verurteilte (2003: 3.219) das Angebot angenommen, ihre Ersatzfreiheitsstrafe durch Arbeit zu verbüßen. Davon haben aber nur rund die Hälfte der Verurteilten die Arbeitsleistungen voll erbracht (52,0%). Ein weiterer Teil zog es nach Beginn der Arbeit vor, die verhängte Geldstrafe doch noch zu bezahlen (35,6%). Der Großteil der übrigen ist nach ein paar Tagen nicht mehr zur Arbeit erschienen oder hat die Arbeit erst gar nicht angetreten. Im Jahr 2004 musste deshalb bei 509 Verurteilten die Ersatzfreiheitsstrafe doch noch vollstreckt werden.

In Bayern wurden im Jahr 2004 102.154 Geldstrafen vollstreckt. In 23.415 Fällen musste dazu eine Ersatzfreiheitsstrafe angeordnet werden, wobei diese Anordnung in rund der Hälfte dieser Fälle (11.695) doch noch zur Zahlung der Strafe durch die Verurteilten führte.

Kumulation von Geld- und Freiheitsstrafe

- **§ 41**
- **Voraussetzungen:**
  - der Täter hat sich selbst durch die Tat bereichert oder dies versucht
  - Die Verhängung einer Geldstrafe neben Freiheitsstrafe muss angebracht sein
  - Ob dies der Fall ist, ist nach § 46 zu beurteilen, wobei die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse Berücksichtigung finden
  - die Verhängung einer zusätzlichen Geldstrafe darf nicht zur Überschreitung des Maßes einer schuldangemessenen Strafe führen (BGHSt 32, S. 60ff.)
  - Die Geldstrafe nach § 41 ist keine zusätzliche Strafe (BGH, JR 1986, 70)
  - § 41 dient nicht der Gewinnabschöpfung. Dies ergibt sich aus der Bindung des § 41 an das Tagessatzsystem

Literatur

Albrecht, H.-J.: Kommentierung zu den §§ 40 bis 43, Nomos-Kommentar zum StGB, Band 1, 2. Aufl. 2005

Bamberger, G.: Geldstrafe statt Gefängnis. Schriften der Deutschen Gesellschaft für Soziales Recht, Stuttgart 1917

Jescheck, H.-H. (Hg.): Die Geldstrafe im deutschen und ausländischen Recht. Baden-Baden 1978

Kintzi, H.: Die Geldstrafe - eine ausbaufähige Sanktion, DRiZ 2001, S. 198 ff.

Meier, B.-D.: Strafrechtliche Sanktionen, S. 58-78

Scholl, A.: Die Bezahlung der Geldstrafe durch Dritte, NStZ 1999, S. 599 ff.

Schott, T.: Abkehr von der 1:1 Umrechnung von Geld in Freiheitsstrafe? JR 2003, S. 315

Freiheitsstrafe

- **§ 38**
  - Die Freiheitsstrafe ist zeitige Freiheitsstrafe oder lebenslange Freiheitsstrafe
  - Zeitige Freiheitsstrafe
    - Minimum 1 Monat (aber § 47: keine kurze Freiheitsstrafe!)
    - Maximum 15 Jahre

- **§ 39: Bemessung der Freiheitsstrafe**
    - Bis zu einem Jahr in vollen Monaten und Wochen
    - Über einem Jahr: in vollen Jahren und Monaten

Inhalt der Freiheitsstrafe

- **Unmittelbares Strafübel: Entzug der (Fortbewegungs-) Freiheit**
- **Einheitsfreiheitsstrafe (anstelle Zuchthaus und Gefängnis)**
- **Aber: Differenzierung im Strafvollzugsgesetz**
  - » § 9 StVollzG: Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt
  - » § 10: Unterbringung in offenem oder geschlossenem Vollzug
  - » § 11: Vollzugslockerungen, Freigang (Arbeit außerhalb der Anstalt)
  - » § 141 Abs. 2: Differenzierung der Vollzugsanstalten nach Grad der Sicherung

Vollstreckung und Vollzug

- **Vollstreckung der Freiheitsstrafe**
  - Maßnahmen durch die die Sanktion durchgesetzt wird
    - » §§ 449 ff. StPO
    - » Strafvollstreckungsordnung
  - Vollstreckungsbehörde: Staatsanwaltschaft (§ 451 StPO)
- **Vollzug der Freiheitsstrafe**
  - Geregelt in den Strafvollzugsgesetzen
    - » Bund/Länder

Strafinhalt und Zielsetzungen

- **Unmittelbares Strafübel: Entzug der (Fortbewegungs-) Freiheit**
- **Mittelbare Strafübel:**
  - Herausnahme aus dem bisherigen Lebensumfeld
    → Desintegration
  - Zwangsweise Unterbringung in die Vollzuganstalt
    → geschlossene Einrichtung, 'totale' Institution
    → vielfältige Entbehrungen und Einschränkungen
    → vielfältige Anpassungsleistungen, 'Zwangsanpassung'
- **Weitere Probleme: Subkultur und Prisonisierung**
- **Fernwirkungen: Stigmatisierung und Chancenverschlechterung**

Strafinhalt und Zielsetzungen

- **Dysfunktionale Gegenprozesse, die kontraproduktiv ggü. der eigentlichen Zielsetzung der Freiheitsstrafe wirken können**
- **Zielsetzung konkretisiert in § 2 Strafvollzugsgesetz**
  - Leben ohne Straftaten und in sozialer Verantwortung
  - Schutz der Gesellschaft

Entwicklung der Freiheitsstrafe

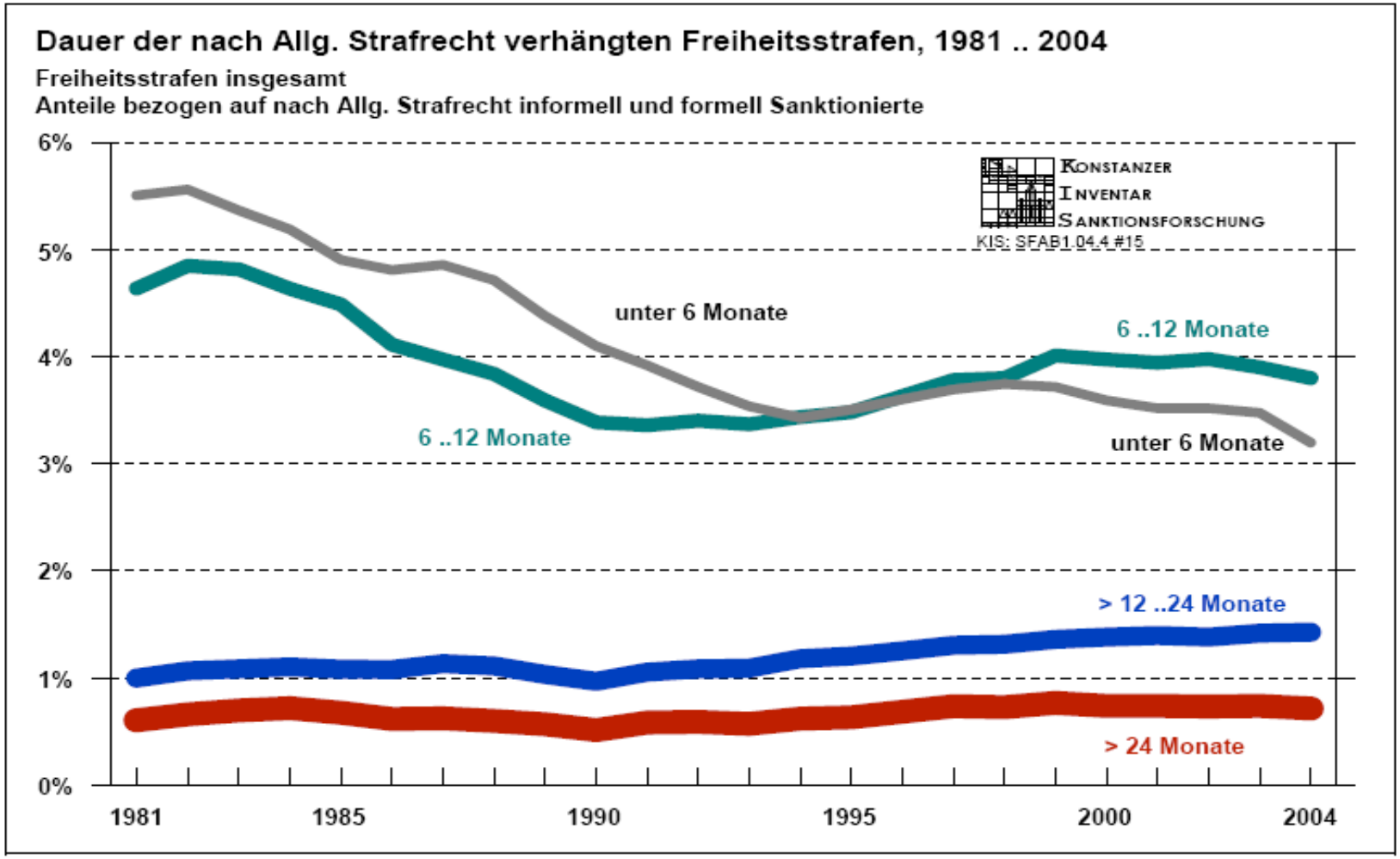

Strafaussetzung zur Bewährung

- **§§ 56 ff. StGB**
- **Eingeführt durch 3. StrÄndG 1953**
- **Zielsetzung: spezialpräventiv**
  - Vermeidung schädlicher Folgen des Strafvollzugs
  - Spezialpräventive Ausgestaltung durch Auflagen und Weisungen
- **Nur bei Freiheitsstrafe (keine zur Bewährung ausgesetzte Geldstrafe)**
- **Gleichzeitig: Institutionalisierung der Bewährungshilfe als Teil der sogenannten Sozialen Dienste in der Justiz**

Voraussetzungen

- **Variante 1: § 56 Abs. 1, 3**
  - Verurteilung zu Freiheitsstrafe von < 6 Monaten
  - Erwartung, dass der Verurteilte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird
  - Freiheitsstrafe *muss* zur Bewährung ausgesetzt werden
- **Variante 2: § 56 Abs. 1, 3**
  - Verurteilung zu Freiheitsstrafe zwischen 6 und 12 Monaten
  - Erwartung, dass der Verurteilte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird
  - Vollstreckung der Freiheitsstrafe ist zur Verteidigung der Rechtsordnung nicht geboten
  - Freiheitsstrafe *muss* zur Bewährung ausgesetzt werden

Voraussetzungen

- **Variante 3: § 56 Abs. 1, 2, 3**
  - Verurteilung zu Freiheitsstrafe von > 12 bis zu 24 Monaten
  - Erwartung, dass der Verurteilte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird
  - Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit des Verurteilten führt zur Feststellung besonderer Umstände (das Bemühen des Verurteilten, den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen, ist zu berücksichtigen)
  - Vollstreckung der Freiheitsstrafe ist zur Verteidigung der Rechtsordnung nicht geboten
  - Freiheitsstrafe *kann* zur Bewährung ausgesetzt werden